

Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2013 (GesRÄG 2013)

Ü In Kraft: 1.7.2013

Ü GmbH „light“

Senkung des Mindeststammkapitals: €10.000 (bisher: €35.000)

Ü **Ordentliche Kapitalherabsetzung**

Bestehende GmbHs können durch eine ordentliche Kapitalherabsetzung ihr Stammkapital ebenfalls auf das neue Mindestkapital verringern.

Durchführung:

beabsichtigte Herabsetzung beim Firmenbuch anmelden (1. Anmeldung)

Gläubigerschutz: Aufgebotsverfahren:

a) Verständigung der Gläubiger

b) innerhalb von 3 Monaten: Befriedigung und Sicherstellung der Gläubiger

Beschluss über die Kapitalherabsetzung im FB eintragen (2. Anmeldung)

nach Sperrfrist (3 Monate): Zahlungen an Gesellschafter

Ü **Mindestkörperschaftsteuer**

Die Herabsetzung des Mindeststammkapitals führt auch zur Reduktion der Mindestkörperschaftsteuer. Diese **beträgt künftig €125 pro Quartal bzw €500 im Jahr** (bisher €1.750 im Jahr).

Diese **Anpassung** gilt auch für bestehende GmbHs, wird hier aber bei den Vorauszahlungen **erst ab 1. 1. 2014 wirksam**. Die in den beiden letzten Quartalen des Jahres 2013 zu hoch entrichtete Mindestkörperschaftsteuer wird dann bei der Veranlagung 2013 gutgeschrieben und kann rückgefordert werden. Für bestehende GmbHs ergibt sich für das Jahr 2013 daher ein Mischbetrag an Mindestkörperschaftsteuer in Höhe von €1.125.

Ü **Erweiterte Verpflichtungen für Geschäftsführer**

bisher: Einberufungspflicht einer GV der GF: bei Verlust der ½ des Stammkapitals

Neu: Ë Eigenmittelquote weniger als 8 %

Ë fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre

Die erläuternden Bemerkungen in der Regierungsvorlage halten dazu ausdrücklich fest, dass sich diese Verpflichtungen zur Einberufung durchaus **auch unterjährig** (und nicht nur nach Vorliegen des Jahresabschlusses) ergeben können. Klarstellend wird noch angeführt, dass auch bei längerfristigem Unter- bzw Überschreiten der oben erwähnten URG-Kennzahlen jedoch nur eine einmalige Einberufung notwendig ist. Ganz besonders zu beachten ist, dass der Gesetzgeber verlangt, dass die von der Generalversammlung gefassten **Beschlüsse dem Firmenbuchgericht mitzuteilen** sind. u Folge: Unterlässt der Geschäftsführer die Einberufung der Generalversammlung, macht er sich einer **Pflichtverletzung** gegenüber der Gesellschaft schuldig. Erfolgt keine Mitteilung an das Handelsgericht, könnte dies bei einer späteren Insolvenz zu **Haftungsansprüchen** der Gläubiger gegenüber dem Geschäftsführer führen.